

Bericht der Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) zur Weitergabepflicht von Vergünstigungen bei der Medikamentenabgabe

Schätzungen, überholte Praktiken und die aktuelle Realität der Apotheken

Der am 12. August 2026 veröffentlichte Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (CDF-25604) wirft wichtige Fragen bezüglich der Einhaltung der Weitergabepflicht von Vergünstigungen bei der Medikamentenabgabe auf. Im Hinblick auf die zu erwartenden politischen Debatten ist es wichtig, die Schätzungen, auf denen der Bericht beruht, differenziert einzuordnen. Dies gilt insbesondere für Praktiken, die heute überholt sind und nicht mehr der aktuellen Realität in öffentlichen Apotheken entsprechen.

1. Die Apotheken tragen seit Jahren zur Kostendämpfung bei.

Seit der Einführung der LOA (Tarifvertrag für die Vergütung von Leistungen bei der Medikamentenabgabe) im Jahr 2001 tragen die Apotheken zur Dämpfung der Gesundheitskosten bei, indem sie jedes Jahr einen Teil der Vergütung in Zusammenhang mit der Abgabe rezeptpflichtiger Medikamente an die Versicherer weitergeben.

Dieser «Effizienzbeitrag» beläuft sich auf durchschnittlich 50 Millionen Franken pro Jahr, was in Summe rund einer Milliarde Franken entspricht.

2. Einige der erwähnten Praktiken sind nicht mehr aktuell.

Die im Bericht der EFK erwähnten Fälle betreffen zum Teil Geschäftsmodelle, die vor der Klärung der Vollzugspraxis durch das Bundesamt für Gesundheit BAG Ende 2025 üblich waren.

Die betroffenen Modelle wurden seither in Erwartung einer rechtlichen Klärung angepasst oder ausgesetzt. Daher sollten die im Bericht erwähnten Fälle nicht mit der aktuellen Realität der gesamten Branche in Zusammenhang gebracht werden.

Darüber hinaus haben die Apotheken noch keinen gültigen VITH-Vertrag.

3. Die Schätzungen müssen mit grosser Vorsicht interpretiert werden.

Der Bericht wirft berechnete Fragen hinsichtlich der Transparenz auf. Allerdings beruhen mehrere der genannten Beträge auf theoretischen Schätzungen und auf rechtlichen Einschätzungen, die nicht von allen zuständigen Stellen geteilt werden. Es muss zunächst geklärt werden, ob es sich bei den genannten Beträgen tatsächlich um Rabatte gemäss Art. 56 KVG handelt. Vergütungen für konkrete Leistungen der Apotheken können nicht automatisch mit weitergabepflichtigen Rabatten gleichgesetzt werden.

Die bevorstehenden Debatten müssen sich auf eine differenzierte Analyse der betroffenen Fälle sowie auf den anwendbaren rechtlichen Rahmen stützen.

Alle Akteure brauchen Rechtssicherheit

Der Schweizerischen Apothekerverband pharmaSuisse unterstützt die vom Gesetzgeber festgelegten Ziele im Bereich Transparenz, Integrität und Kostendämpfung. Vorrangig müssen jetzt jedoch die Vorgaben geklärt und deren einheitliche Anwendung auf alle Leistungserbringer sichergestellt werden. Die bevorstehenden Diskussionen müssen sich auf Fakten und die aktuelle Realität in den Apotheken stützen.

Bern-Liebefeld, August 2026